



Bonn 2, 11. November 1986



S t e l l u n g n a h m e

des Deutschen Bundeswehr-Verbandes zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRGNW) vom 23.10.1986 Landtagsdrucksache 10/1440

Der Gesetzentwurf der Landesregierung behandelt in § 48 die Zusammensetzung der Rundfunkkommission. Sie besteht aus 21 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden vom Landtag gewählt, 15 weitere Mitglieder werden von enumerativ aufgeführten Organisationen entsandt.

Dabei fällt auf, daß der kulturelle Bereich (Publizistik, Kultur, Kunst, Wissenschaft) überproportional berücksichtigt ist. Ferner fällt auf, daß der DGB, die Arbeitgebervertreter und der VdK aufgeführt sind.

Wie schon in seiner Stellungnahme zum WDR-Gesetz am 18.12.1984 und im Nachgang zur Anhörung zu diesem Gesetz mit einer Stellungnahme vom 16. Januar 1985 bemängelt der Deutsche Bundeswehr-Verband, daß er als gesellschaftlich relevante Gruppe nicht berücksichtigt ist. Der BBW vertritt als Spitzenorganisation die Interessen der Soldaten, insbesondere der Wehrpflichtigen. Jeder junge Staatsbürger unterliegt der Wehrpflicht. Sicherheitspolitik interessiert darüber hinaus jeden Staatsbürger. Deshalb kommt diesem Bereich medienpolitisch besondere Bedeutung zu.

§ 48 des Gesetzentwurfes wird damit dem in Art. 5 Grundgesetz niedergelegten Grundsatz der Rundfunkfreiheit und der von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang aufgestellten Anforderung nach einer ausgewogenen Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen an der Meinungsbildung nicht gerecht, wenn - im Gegensatz zu Rundfunkgesetzen anderer Länder - dieser Bereich nicht vertreten ist.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband ist im Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein für den privaten Rundfunk mit einem Vertreter aufgeführt. Er ist ferner im Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks nach dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk von 1980 und im Rundfunkrat Radio Bremen vertreten.

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg vom 12.12.1985 für den Bereich des privaten Rundfunks berücksichtigt den Deutschen Bundeswehr-Verband in § 65 in Medienbeirat bei insgesamt 28 Vertretern ebenfalls mit einem Platz. Mitglied des Medienbeirates ist der Bereichsvorsitzende V, Hauptmann Dieter Hertzling.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband beantragt daher, in § 48 des Gesetzentwurfs ebenfalls einen Vertreter für den DBwV vorzusehen.